



**Verordnung  
der Gemeinde Ebermannsdorf  
zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde  
(Hundehaltungsverordnung - HundeVO)**

vom 01.01.2024

Die Gemeinde Ebermannsdorf erlässt aufgrund von Art 18 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) folgende

**VERORDNUNG:**

**§ 1 Verordnungszweck**

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

**§ 2 Anleinplicht, Betretungsverbot**

Im gesamten Gemeindegebiet Ebermannsdorf sind in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen große Hunde und Kampfhunde in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen stets an einer reißfesten Leine von höchstens 300 cm Länge zu führen. Die Leine muss an einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr angelegt sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.

Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

**§ 3 Begriffsbestimmungen**

(1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.

(2) Große Hunde sind Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Hunde der Rasse Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

#### § 4 Ausnahmen

Ausgenommen von § 2 dieser Verordnung sind:

- (1) Blindenführhunde,
- (2) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- (3) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- (4) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
- (5) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,
- (6) brauchbare Jagdhunde im Jagdbetrieb.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- (1) der Leinenpflicht für große Hunde oder Kampfhunde nach § 2 Abs. 1 nicht nachkommt,
- (2) einen großen Hund oder Kampfhund entgegen § 2 Abs. 1 an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als 300 cm langen Leine führt.
- (3) ein leinenpflichtiges Tier in bebauten Ortsteilen nach § 2 Abs. 1
  - a) angeleint führt, ohne in der Lage zu sein, es körperlich zu beherrschen, oder
  - b) von einer Person angeleint führen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses körperlich zu beherrschen.

#### § 6 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Ebermannsdorf, den 12.12.2023

Erich Meidinger, 1. Bürgermeister  
Gemeinde Ebermannsdorf

